

Herr

Mag. Andreas Mörk
WKO - Sparte Industrie
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.127.958

Ihr Zeichen:

Anfrage der Bundessparte Industrie zum Themenkreis innerbetriebliche Wassereffizienz und -wiederverwendung; Erledigungsschreiben

Sehr geehrter Herr Mag. Mörk,

vielen Dank für Ihr an Herrn SC DI Liebel gerichtetes Schreiben betreffend innerbetriebliche Wassereffizienz und – wiederverwendung vom 06.12.2021, das an die ho. Abteilung weitergeleitet wurde. Dazu erlauben wir uns, Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Zur Frage der gesetzlichen Grundlagen für die Prüfung und Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung in Bezug auf zB Produktionsmengen (Wassereffizienz) bei betrieblichen Entnahmen und Einleitungen/Einbringungen von bzw aus industriellen Betrieben darf zunächst auf § 12a und § 33b WRG 1959 hingewiesen werden. Danach ist bei allen Wasserbenutzungen sowie dem Wasserrechtsgesetz 1959 unterliegenden Anlagen und Maßnahmen der Stand der Technik einzuhalten.

Für Abwassereinbringungen ist in Abwasseremissionsverordnungen gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalls Bedacht zu nehmen und ist hinsichtlich des zugrundezulegenden Standes der Technik zur Abwasserreinigung und der Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls die Festlegung im Einvernehmen mit dem BMDW und dem BMK vorgesehen.

§ 1 der jeweiligen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen legt unter Heranziehung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen ua Regelungen betreffend Angaben zum branchentypischen, produktionsspezifischen Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall fest.

Auch § 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) verlangt bei Einleitungen eine Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls. Darüber hinaus ist in § 3 Abs. 8 der AAEV ein Abwasserkataster und ergänzend aufgrund neuerer BVT-Schlussfolgerungen in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen ein erweiterter Abwasserkataster der Wasser- und Abwasserströme vorgesehen.

Auf diesen Grundlagen ist gemäß § 13 Abs. 1 WRG 1959 schließlich bei der Festlegung von Maß und Art der Wasserbenutzung durch die Behörde u.a. auf eine möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

Die Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung erfolgt auf der Grundlage des Bedarfes des Bewerbers und der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse.

In diesem Zusammenhang darf auf § 103 Abs. 1 lit. a WRG hingewiesen werden, wonach der Bedarf sowie Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer in den Antragsunterlagen vom Bewilligungswerber sachlich und zeitlich nachvollziehbar begründet darzulegen ist. Bei der Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung werden bei der Bedarfsprüfung – unter Heranziehung von Sachverständigen – auch Informationen über den bisherigen Bedarf und – soweit verfügbar – branchenspezifische Kenn- und Erfahrungswerte z.B. aus technischen Regelwerken, herangezogen.

Für die Bedarfsbegründung und -prüfung werden künftig wohl auch vermehrt die oben erwähnten Abwasserkataster heranzuziehen sein.

Zur Frage, wo und wie Auflagen mit Bezug zu Wassereffizienz oder Kreislaufführung üblicherweise festgelegt sind, darf unter Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nochmals zusammenfassend festgehalten werden, dass die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe für alle bewilligungspflichtigen Einleitungen im Bescheid vorzuschreiben (§ 33b Abs. 1 WRG 1959) sind. Für Indirekteinleiter, die nicht bewilligungspflichtig sind, gelten die Abwasseremissionsverordnungen direkt. Vorgaben zu Wassereffizienz und Kreislaufführung finden sich in den Angaben zum Stand der Technik in den jeweiligen Abwasseremissionsverordnungen.

Für einen Betrieb bestehen derzeit Dokumentationsverpflichtungen in Bezug auf Wassereffizienz, -wiederverwendung und Kreislaufführung, sofern ein Projekt dies vorsieht oder sofern auf Basis der og. Rechtsgrundlagen Auflagen im Zusammenhang mit Festlegungen zum Stand der Technik, insbesondere dem Maß der Wasserbenutzung, dies vorsehen. Die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung, welches auch im Wasserbuch (Evidenz) allgemein zugänglich dokumentiert ist, ist entsprechend den Bescheidvorgaben oder -auflagen

zu überwachen. Für Anlagen, die Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, haben Betriebe die tatsächlich eingeleitete Jahresabwassermenge ins Emissionsregister Oberflächenwasserkörper einzumelden.

Die in der Anfrage angesprochene Verordnung 2020/741 regelt Mindestanforderungen an die Qualität, die Überwachung und das Risikomanagement betreffend aufbereitetem kommunalem Abwasser, das zur Nutzung für die „landwirtschaftliche Bewässerung“ von bestimmten Kulturen erzeugt und bereitgestellt wird. Eine unmittelbare Betroffenheit von Industriebetrieben ist daher nicht erkennbar. Sollte Water Reuse in Österreich zukünftig zur Anwendung kommen, könnten sich für Indirekteinleiter eventuell mittelbar Verpflichtungen ergeben, wenn dies zur Einhaltung der Vorgaben für einen kommunalen – Reuse anwendenden – Betreiber erforderlich ist.

Die Verordnung, die vor allem hygienische Anforderungen enthält, ist bis 26. Juni 2023 umzusetzen. Bezüglich der Anwendung der Verordnung erscheinen Schnittstellen zur Industrie nicht gegeben. Wir verweisen jedoch darauf, dass die Entscheidung, ob Water Reuse in Österreich zukünftig zur Anwendung kommen soll, noch nicht getroffen ist und im Wesentlichen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegt.

Gerne stehen wir für einen weiteren Gedankenaustausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

22. Februar 2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Charlotte Vogl

Elektronisch gefertigt